

BDK NRW | Völklinger Str. 4 | D-40219 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Martin Börschel, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Nur per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Der Landesvorsitzende

Ansprechpartner/in: Sebastian Fiedler
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: lv.nrw@bdk.de
Telefon: +49 173 5437253

Datum: 21.04.2020

Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)“

1. Schriftliche Anhörung, Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses, Drucksache 17/8796

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gern nehme ich zum o. g. Gesetzentwurf Stellung. Ich konzentriere mich hierbei auf die kriminalpolitischen Aspekte des Gesetzentwurfes. Diesbezüglich stehen für mich die in § 1 Spielbankgesetz normierten kriminalpräventiven Ziele im Vordergrund:

„(...)

- durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot soll der natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt werden (öffentlicher Kanalisierungsauftrag) sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegengewirkt werden
- den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten
- sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden
- einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.“

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Spielbankgesetz NRW

Einem Konzessionsinhaber soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zwei weitere Spielbanken in NRW zu eröffnen. Diese zusätzliche Möglichkeit mit dem „Kanalisierungsauftrag“ zu begründen, halte ich für vorgeschoben. Tatsächlich scheinen hier unternehmerische Entscheidungen der Gewinnmaximierung entscheidender für diese Öffnung zu sein.

Festzustellen ist, dass „Schwarzmärkten“ bzw. dem illegalen Glücksspielangebot nicht durch die Liberalisierung des Glücksspielmarktes oder durch die Vergabe von Konzessionen und mehr Spielbanken entgegengewirkt wird, sondern nur durch eine konsequente Verfolgung illegaler Glücksspielangebote und der Werbung für diese.

Das illegale Glücksspiel gehört zu den sogenannten Kontrolldelikten.

Die Kontrolle und die ordnungsrechtliche und strafrechtliche Verfolgung des illegalen Glücksspiels erfordert Experten bei der Kriminalpolizei, in den Staatsanwaltschaften und den zuständigen Ordnungsbehörden.

Diese Experten – dies gilt in besonderem Maße für die Kriminalpolizei - gibt es allerdings in NRW kaum noch.

In der Empfehlung (1/2012) des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV vom 18. Januar 2012 wurde bereits aufgrund einer Abfrage bei den Landeskriminalämtern (über die Innenministerien) zur Ausstattung der Ermittlungsbehörden im Bereich der Verfolgung illegalen Glücksspiels (März bis Mai 2011) festgestellt, dass u.a. in NRW eine mangelhafte Ausstattung der Ermittlungsbehörden eine effektive Bekämpfung des Schwarzmarktes nicht möglich macht.

Daran hat sich auch 9 Jahre später nichts geändert!

Eine effektive Verfolgung des illegalen Glücksspiels ist aufgrund der föderalen Besonderheiten im Glücksspielrecht bis heute nicht möglich.

Die Möglichkeit des Eröffnens von zwei weiteren Spielbanken in NRW sollte aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

§ 4 Konzession Spielbankgesetz NRW

Wie wichtig ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren ist, zeigt auch aktuell der Beschluss des VG Darmstadt vom 1. April 2020, der das Konzessionsverfahren für Sportwetten vorläufig gestoppt hat, weil dies u.a. als nicht transparent betrachtet wird.

So wird in der Erläuterung zu § 4 Abs. 2 zwar von „zwingenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession“ gesprochen, aber was diese konkret bedeuten, ist in Teilen nicht nachvollziehbar.

So wird unter **Nr.1** der zwingenden Gründe genannt, dass der Betrieb der Spielbank nicht den Zielen des §1 zuwiderlaufen darf.

Wie das Ziel der „*Abwehr von Folge- und Begleitkriminalität*“ durch den Betrieb eingehalten werden kann, erklärt sich jedoch nicht.

Vielmehr vernachlässigt der vorliegende Gesetzentwurf vernachlässigt diese, denn eine Überprüfung, ob der Spieler über legale Einkünfte verfügt, findet nicht statt.

Eine Einsatzbegrenzung pro Tag oder Monat ist nicht festgelegt.

Und obwohl das OLG Köln bereits mit Urteil vom 05.08.2011 (I-6 U 80/11, 6 U 80/11) festgestellt hatte, dass ein Glücksspieleinsatz über 50 Euro bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, außer Verhältnis zum Einkommen steht, hat dies der Gesetzgeber bis heute nicht im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Wie in §13 Abs. 9 ersichtlich sind Bargeldwechselung am Spieltisch bis 2000,- € und Spielverluste bis 5000,- € ohne spezielle Kontrollmechanismen ermöglicht.

Unter **Nr.4** der zwingenden Gründe wird gefordert, dass u.a. für Automaten ein ordnungsgemäßer Spielverlauf gefordert wird.

Tatsächlich haben Casino-Automaten in der Regel den gleichen Hersteller wie Spielhallen-Gaststätten-Automaten. Aus der Erfahrung zahlreicher Ermittlungsverfahren zu Manipulationen an diesen Spielautomaten lässt sich die Forderung ableiten, dass hier zwingend klarere Festlegungen erfolgen müssten.

Es fehlen transparent nachvollziehbare Kriterien zum Ausschluss der Zuverlässigkeit in §4 und §16 zu Konzessionsbewerbern. Hiermit meines ich zum Beispiel diejenigen, die in der Vergangenheit gezeigt haben, dass sie entgegen der Rechtslage in NRW Glücksspiele ohne Erlaubnis angeboten und veranstaltet hatten, denn der §284 StGB (Veranstaltung von unerlaubten Glücksspiel) ist eine Katalogstraftat des §261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) .

§ 9 Spielerdatei und § 12 Videoüberwachung

Festgeschriebene Regelungen zur Herausgabe von angeforderten Daten aus der Spielerdatei und der Videoüberwachungen an die Polizei NRW, die diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung gem. PolG NRW oder im Rahmen von Ermittlungsverfahren benötigt, fehlen.

Hier sollten auch die Lösungsfristen bei der Videoüberwachung auf mindestens 6 Monaten festgesetzt werden. Die vorgesehene Löschung nach „spätestens zwei Wochen“ wie im §12 Abs. 2 festgelegt, ist nicht ansatzweise ausreichend.

Im Ergebnis weist der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht der Kriminalpolizei gravierende Mängel auf. Er verfehlt seine eigenen Ziele, indem er insbesondere bezogen auf Folge- und Begleitkriminalität sowie die Geldwäscheprävention unzureichende Vorkehrungen trifft. Sofern an den Privatisierungsbestrebungen festgehalten werden soll, ist der Entwurf grundlegend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Sebastian Fiedler)